

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stahl Christine, Köhler Elisabeth, Tausendfreund, Münzel, Dr. Dürr**
BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
vom 01. 03. 2002

Rasterfahndung in Bayern II

Im Beschluss des Landgerichts Berlin vom 15.01.2002 wurden konkrete Rasterfahndungsmaßnahmen für rechtswidrig erklärt, im Beschluss des OLG Düsseldorf vom 08.02.2002 für teilweise rechtswidrig. Das OLG Frankfurt erklärte in 2. Instanz die Rasterfahndung unter ausländischen Studierenden an hessischen Hochschulen in seiner Entscheidung vom 21.02.2002 für rechtswidrig. Der Sprecher des Staatsministeriums des Innern Christoph Hillenbrand wurde in der Presse am 13.02.2002 mit den Worten zitiert: „Wir haben eine Rechtsgrundlage, die von niemand in Frage gestellt wird.“

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Staatsregierung:

1. Wie wurde im Zusammenhang mit der am 22.09.2002 angeordneten Rasterfahndung die Voraussetzung des Art. 44 Abs. 1 PAG begründet: „soweit dies zur Abwehr von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist“?
2. a) Welche Konsequenzen ziehen die Staatsregierung und das LKA auf Grund der in der Vorbemerkung zitierten Entscheidung der Gerichte, wird insbesondere die Beendigung der Rasterfahndung erwogen?
b) Sehen die Staatsregierung und das LKA die Voraussetzungen für die Rasterfahndung heute noch als gegeben an und wenn ja, warum?
c) Wie lange wird die Rasterfahndungsmaßnahme in Bayern voraussichtlich noch durchgeführt?
3. a) In welcher Weise fand eine Zusammenarbeit bei der Rasterfahndungsmaßnahme mit den anderen Landeskriminalämtern statt?
b) In welcher Weise wurde das LKA bei der Rasterfahndung durch das Bundeskriminalamt unterstützt, fand insbesondere ein Datenabgleich mit vorhandenen Datenbeständen statt?
c) Welche Rolle spielte die Koordinierungsgruppe Internationaler Terrorismus bei der Rasterfahndung in Bayern?
4. a) Wann wurde die Rasterfahndung seit ihrer Einführung im Jahr 1990 in Bayern bisher zur Abwehr welcher Straftaten durchgeführt?

- b) Wie viele Personendatensätze wurden jeweils an das LKA oder das zuständige Polizeipräsidium bzw. Polizei- oder Kriminaldirektion übermittelt?
- c) Wie viele Personendatensätze wurden herausgefiltert und gegen wie viele Personen wurde letztlich mit welchem Erfolg strafrechtlich ermittelt?

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern**
vom 11. 04. 2002

Bezug nehmend auf meine Antwort auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Stahl, Dr. Dürr, Köhler, Tausendfreund und Münzel betreffend die „Rasterfahndung in Bayern I“, beantworte ich die schriftliche Anfrage betreffend die „Rasterfahndung in Bayern II“ wie folgt:

Zu 1.:

Am 11.09.2001, um 08:45 Uhr bzw. 09:06 Uhr Ortszeit, flogen terroristische Gewalttäter zwei Verkehrsflugzeuge in die beiden Türme des „World Trade Centers“ (WTC) in NEW YORK. Ein weiteres Flugzeug wurde um 09:39 Uhr in das amerikanische Verteidigungsministerium (Pentagon) in Washington gesteuert. Eine vierte Verkehrsmaschine stürzte um 10:10 Uhr Ortszeit in Stone Creek Township/Pennsylvania ab. Alle Flugzeuge sind zuvor während ihrer regulären Flüge entführt worden. Bei den Anschlägen kamen mehr als 3.000 Personen ums Leben.

Aufgrund des zeitlichen und örtlichen Zusammenhangs war zum Zeitpunkt der Rasteranordnung des BLKA von einer terroristischen Aktion einer bislang unbekanntes Terrorgruppe auszugehen. Von den 19 mutmaßlichen Entführern der Flugzeuge wurden inzwischen durch die amerikanische Bundespolizei FBI 19 identifiziert. Nach bisherigen Erkenntnissen der US-Sicherheitsbehörden ist davon auszugehen, dass USAMA BIN LADEN der Hauptverdächtige und Drahtzieher der Terroranschläge ist. Die Ermittlungen der amerikanischen und deutschen Strafverfolgungsbehörden haben ergeben, dass von den insgesamt vermutlich 19 an den Flugzeugentführungen beteiligten Tätern drei Entführer

- Marwan AL-SHEHHI; geb. 09.05.78
- Mohamed ATTA, geb. 01.09.68 und
- Ziad JARRAH, geb. 11.05.75

zumindest zeitweise in Hamburg und Bochum wohnhaft gewesen sind.

Der Generalbundesanwalt hat gegen einen deutschen Staatsangehörigen und weitere unbekannte Täter ein Ermittlungsverfahren gem. § 129a StGB wegen des Verdachts der Bil-

dung einer terroristischen Vereinigung eingeleitet und das Bundeskriminalamt (BKA) mit den Ermittlungen beauftragt. Nach zwei weiteren Tatverdächtigen, Said BAHAJI und Ramzi BINALSHIBH, wird international gefahndet.

Aufgrund der Erkenntnisse zu Lebens- und Verhaltensweisen der Täter sowie des bisherigen Ermittlungsergebnisses, wonach noch nicht alle Tatverdächtigen festgestellt wurden und im Hinblick auf Erkenntnisse aus früheren Verfahren in Bayern besteht die Gefahr, dass sich weitere, bisher nicht identifizierte Mittäter oder Unterstützer in Bayern aufhalten und als Einzelpersonen oder in einem Netzwerk terroristische Anschläge planen und je nach Lage und Auftrag durchführen. Mit Hilfe der Rasterfahndung soll es ermöglicht werden, diese Personen festzustellen und damit u.U. drohende Anschläge in Bayern zu verhindern.

Das Bundeskriminalamt (BKA) hat aufgrund der zu den drei Selbstmordattentätern ATTA, ALSHEHHI und JARRAH vorliegenden Daten ein Täterprofil erstellt. Aus diesem ergeben sich Merkmale, die geeignet sind, im Wege einer Rasterfahndung nach Art. 44 Bayer. Polizeiaufgabengesetz (PAG) mögliche Täter unter Umständen bereits geplanter Anschläge zu ermitteln. Diese Merkmale wurden von der Polizei entsprechend den Möglichkeiten eines maschinellen Datenabgleichs zu einem Fahndungsraster zusammengestellt.

Das Bayer. Landeskriminalamt (BLKA) hat mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern auf Basis des vom BKA entwickelten Täterprofils am 22.09.2001 flächendeckend für ganz Bayern eine erste Rasterfahndungsanordnung gemäß Artikel 44 Bayerisches Polizeiaufgabengesetz (PAG) erlassen. Weitere Anordnungen gemäß Artikel 44 PAG erfolgten am 01.10.2001, 04.10.2001, 05.10.2001, 15.10.2001 und am 19.12.2001.

Art. 44 PAG lässt die Rasterfahndung zu, „soweit dies zur Abwehr von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist“. Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Rasterfahndung war und ist auch aus heutiger Sicht notwendig und zulässig, da die eigenen Erkenntnisse der Dienste und der Strafverfolgungsbehörden alleine nicht genügend Anhaltspunkte dafür bieten, die mit den Anschlägen vom 11.09.2001 festgestellte neue Art potentieller Attentäter der Al Qaeda entdecken zu können, und um dadurch u.U. drohende Anschläge zu verhindern. Es ist nach wie vor davon auszugehen, dass noch nicht alle Tatverdächtigen festgestellt wurden und sich weitere, bisher nicht identifizierte Mittäter oder Unterstützer oder andere Personen auch in Deutschland bzw. Bayern aufhalten könnten, die als Einzeltäter oder in einem Netzwerk terroristische Anschläge planen.

Trotz der militärischen Erfolge in Afghanistan und des weltweiten Fahndungsdrucks der Sicherheitsbehörden können wir heute noch nicht von einer Abschwächung der Gefährdungslage ausgehen. Die zurückliegenden Anschläge in Ostafrika, im Jemen gegen die USS-Cole und am 11. September in den USA, die alle Osama bin Laden und seiner Al Qaeda zugeschrieben werden müssen, verdeutlichen, dass es auch größere Zeitabstände zur Umsetzung von Anschlagsplänen geben kann. Darüber hinaus machen die vom Generalbundesanwalt geführten Ermittlungsverfahren im Zusammen-

hang mit den Anschlägen vom 11. September deutlich, dass Deutschland nicht nur als Ruheraum, sondern auch als Vorbereitungsraum für terroristische Anschläge gegen die USA genutzt wurde.

Zu 2. a):

Aufgrund der ablehnenden Gerichtsurteile zur Rasterfahndung in Berlin, Hessen und zum Teil in Nordrhein-Westfalen hat sich der Arbeitskreis II „Innere Sicherheit“ der Innenminister und -senatoren der Länder wiederholt mit den daraus zu ziehenden Konsequenzen befasst.

Die Ursache der ablehnenden Gerichtsbeschlüsse in Berlin und Hessen liegt hauptsächlich in den dortigen Polizeigesetzen begründet. Diese lassen eine Rasterfahndung nur dann zu, wenn eine gegenwärtige Gefahr begründet werden kann. Die zuständigen Richter haben jedoch in ihren Urteilen das Vorliegen dieser für eine Rasterfahndung nur sehr schwer zu erfüllenden tatbestandlichen Voraussetzungen verneint.

Ausweislich des Beschlusses des Arbeitskreis II „Innere Sicherheit“ der Innenminister und -senatoren der Länder vom 22.02.2002 herrscht bundesweit Übereinstimmung darin, dass die Fahndung nach möglichen „Schläfern“ auf der Basis der Erkenntnisse, die durch die Rasterfahndung gewonnen wurden, angesichts der fortdauernden Bedrohungslage auch dann fortgeführt werden muss, wenn sich einzelne Länder aufgrund vorliegender Gerichtsbeschlüsse nicht mehr daran beteiligen können. In Anbetracht der Sicherheitslücken, die aufgrund der Rechtslage in Berlin und Hessen entstehen können, versuchen wir alles, um diese so klein wie möglich zu halten.

In Bayern sind solche Urteile nicht zu erwarten. Das Bayer. Polizeiaufgabengesetz lässt, wie oben bereits dargelegt, die Rasterfahndung dann zu, wenn „dies zur Abwehr von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist“. An dieser Erforderlichkeit wurden bisher keine Zweifel angemeldet. Der Bayer. Landesbeauftragte für den Datenschutz war von Anfang an entsprechend eingebunden.

Inzwischen hat sich auch die Mehrheit der Datenschutzbeauftragten in Bund und Ländern öffentlich für die Durchführung der Rasterfahndung ausgesprochen.

Zu 2. b):

Siehe Antwort zu 2. a).

Zu 2. c):

Die Anordnung der Rasterfahndung gemäß Art. 44 PAG umfasst die Erhebung personenbezogener Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen, insbesondere Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt und fahndungsspezifische Suchkriterien zum Zweck des Abgleichs mit anderen Datenbeständen, soweit dies zur Abwehr von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Damit wird grundsätzlich das Ziel verfolgt, aus einer Vielzahl von zu erhebenden Datensätzen solche herauszufiltern, die bestimmten, auf der Basis polizeilicher Erkenntnisse definierten Profilen entsprechen.

Die bisher angeordneten Rasterfahndungen sind, was die Erhebung der Daten und den entsprechenden Datenabgleich

beim BLKA betrifft, beendet. Die mit Hilfe des elektronischen Abgleichs gewonnenen personenbezogenen Daten ergeben Prüffälle, die von den Polizeibehörden einzeln abgeklärt werden.

Wann diese Überprüfungen abgeschlossen sein werden, lässt sich heute noch nicht vorhersagen. Im Übrigen darf ich auf meine Ausführungen zur Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Stahl, Dr. Dürr, Köhler, Tausendfreund und Münzel (Drs. 14/9221) vom 01.03.2002, betreffend die „Rasterfahndung in Bayern I“, verweisen.

Zu 3. a):

Der Arbeitskreis II „Innere Sicherheit“ der Innenminister und -senatoren der Länder hat mit Beschluss vom 18.09.2001 die Koordinierungsgruppe Internationaler Terrorismus (KG IntTE) unter Vorsitz des BKA mit Beteiligung von Vertretern der Länderpolizeien, des Bundesgrenzschutzes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes und der Landesämter für Verfassungsschutz eingerichtet. Die Innenministerkonferenz der Länder hat diese Entscheidung am 18.09.2001 mit Umlaufbeschluss zur Kenntnis genommen. Die KG IntTE hat u.a. die Aufgabe, Empfehlungen für lageangepasste und bundesweit abgestimmte polizeiliche Maßnahmen zu erarbeiten. Die KG IntTE hat am 26.09.2001 eine Unterarbeitsgruppe „Raster“ (UAG Raster) eingerichtet, an der auch das Bayer. LKA aktiv beteiligt ist, um eine koordinierte Rasterfahndung zu gewährleisten und die Arbeitsverteilung zwischen den Ländern (insbesondere die Landeskriminalämter) und dem Bund sicherzustellen.

Die UAG Raster der KG IntTE hat in der Folge alle bundesweit abzustimmenden taktischen, technischen und organisatorischen Fragen aufgenommen und einer Entscheidung zugeführt.

Zu 3. b):

Unabhängig vom elektronischen Datenabgleich beim BLKA wurde beim BKA zur Unterstützung der Rasterfahndungen der Länder eine Verbunddatei eingerichtet. Hier wurden zentral alle Prüffälle der Länder eingestellt. Diese werden mit verschiedenen Abgleichsdateien verglichen werden. Entsprechende Erkenntnisse werden dann vom BKA an die jeweils zuständigen Länder übermittelt. Das BKA wird hierbei in Ausübung seiner Zentralstellenfunktion nach § 2 Abs. 1 i.V.m. §§ 11, 12 Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG) tätig und gewährleistet lediglich eine inhaltliche Informationsanreicherung/Informationsverdichtung in der Verbunddatei „Schläfer“. Die Daten und somit die datenschutzrechtliche Verantwortung verbleibt in der Verfügungsgewalt der Länder.

Zum Abgleich mit den Prüffällen werden neben Personendaten aus Bereichen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Attentaten zu sehen sind, auch solche aus Bereichen erhoben, die einer besonderen Gefährdung oder Gefährlichkeit unterliegen bzw. zur Erlangung besonderen Wissens bzw. besonderer Fähigkeiten dienen könnten. Die Datenerhebung erfolgt/e zum einen zentral vom BKA auf freiwilliger Basis und ergänzend durch die Länder. Die Datenerhebung ist noch nicht abgeschlossen.

Zu 3. c):

Siehe Antwort zu 3. a).

Zu 4. a):

Die Frage verstehe ich dahingehend, dass hier gefahrenabwehrende Rasterfahndungsanordnungen i.S.d. PAG gemeint sind.

Im Interesse der Fragesteller und zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Aufwands sowie im Hinblick auf die Einhaltung der Frist zur Beantwortung der vorliegenden Anfrage wurde von zeitaufwändigen Erhebungen abgesehen und nach Aktenlage des Staatsministeriums des Innern berichtet. Danach liegen uns folgende Erkenntnisse vor:

Unabhängig von den Rasterfahndungsanordnungen im Zusammenhang mit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in den USA wurden in Bayern seit 1990 folgende Rasterfahndungen durchgeführt:

- April 1998 – Räuberische Erpressung z.N. eines Lebensmittel-Diskounters:
Die Anordnung erfolgte durch den Präsidenten des Polizeipräsidiums Oberfranken. Das Staatsministerium des Innern hat der Maßnahme nach Prüfung zugestimmt. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz war über das Verfahren informiert.
- August 1994 – Strukturermittlungen gegen kriminelle Organisationen aus den ehemaligen GUS-Staaten
Die Anordnung erfolgte durch den Präsidenten des Bayer. Landeskriminalamts. Das Staatsministerium des Innern hat der Maßnahme nach Prüfung zugestimmt. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz war über das Verfahren informiert.

Zu 4. b):

Über die zu 4. a) dargelegten Informationen hinaus liegen derzeit keine weiteren Erkenntnisse vor.

Zu 4. c):

Siehe Antwort zu 4. b).